

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (*bff*) im Mai 2011

Im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (*bff*) sind mehr als 150 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen zusammengeschlossen. Die im *bff* organisierten Fachberatungsstellen leisten in Deutschland den hauptsächlichen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für Mädchen und Frauen, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben. Der *bff* und seine Mitgliedseinrichtungen beraten Politik, Behörden und Medien sowie viele andere Berufsgruppen zu wirkungsvollen Strategien, um die Situation für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen zu verbessern.

Zum Gesetzentwurf

In Bezug auf den Artikel 4 Nummer 3 § 36a Absatz 1 FamFG schließen wir uns der Empfehlung des Bundesrats¹ an, dass bei Gewaltschutzsachen kein Vorschlag zur Mediation erfolgen soll. Der vom Bundesrat formulierten Begründung, wonach Vereinbarungen zwischen den Beteiligten im Gegensatz zu Beschlüssen nach §4 GewSchG nicht strafbewehrt sind, ist zuzustimmen. Ein Mediationsverfahren in Gewaltschutzsachen liefe der Zielsetzung des Gewaltschutzgesetzes zuwider, durch das der Schutz von Gewaltbetroffenen gewährleistet werden soll.

In der Praxis stellt sich zudem folgendes Problem: Nicht alle Frauen, die von Partnergewalt betroffen oder bedroht sind, stellen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, beispielsweise weil ihnen das Gewaltschutzgesetz nicht bekannt ist, sie sich diesen Schritt nicht zutrauen, Angst vor einer gemeinsamen Anhörung haben oder weil sie sich durch andere Maßnahmen in Sicherheit bringen können. Die Praxiserfahrungen zeigen, dass auch in diesen Fällen ein Mediationsverfahren nicht angezeigt ist.

Aus diesem Grund sollten unter "Gewaltschutzsachen" auch Fälle berücksichtigt werden, bei denen kein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden ist. Es wären Schritte zu überlegen, wie der Sachverhalt der häuslichen Gewalt auch ohne Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz bestimmt werden kann.

Schon jetzt legen viele Familiengerichte bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren auch bei vorangegangener häuslicher Gewalt den Parteien ein Mediationsverfahren nahe. Trotz der an sich verbrieften Freiwilligkeit einer Mediation erleben die Beraterinnen häufig, dass sich insbesondere gewaltbetroffene Mütter von Gericht und Jugendamt moralisch unter Druck gesetzt fühlen, einer Mediation zuzustimmen. Allein der Vorschlag einer Mediation löst die Angst aus, die Kinder in

¹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5335, S. 33

Sorgerechtsstreitigkeiten zu verlieren, wenn sie der Mediation nicht zustimmen, so dass nicht von einer tatsächlich freien Entscheidung ausgegangen werden kann.

Die elementare Bedeutung der Freiwilligkeit eines Mediationsverfahrens, wird durch das am 11. Mai 2011 durch Deutschland gezeichnete Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bekräftigt. Darin heißt es in Artikel 48, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen treffen, „um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, in Bezug auf alle den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt zu verbieten“².

Aus der Beratungstätigkeit mit betroffenen Frauen ist bekannt, dass insbesondere bei langjähriger und schwerer Gewalt in Mediationsverfahren insbesondere folgende Probleme vorliegen:

- 1) Die Grundvoraussetzung, dass sich die Parteien auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen sollen, ist in der Regel nicht gegeben. Gewaltopfer brauchen erfahrungsgemäß eine lange Zeit und viel Unterstützung, bis sie die Gewalterfahrungen verarbeitet haben und dem Gewalttäter wieder selbstbewusst gegenüber treten können. Eine gute Distanz zum Gewalttäter ist ein wichtiges Element bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse. Mediation durchbricht diese notwendige Distanzierung.
- 2) In Beratungsgesprächen mit betroffenen Frauen wird immer wieder deutlich, dass sie in der Mediation unter hohem Stress stehen und aus Angst vor dem gewalttätigen Partner Vereinbarungen zustimmen, die nicht in ihrem Sinne sind. Für sie war es oft lange Zeit notwendig, auf die Artikulation oder die Vertretung eigener Interessen zu verzichten, um Gewalthandlungen zu ihrem Nachteil zu vermeiden.
- 3) Es wird von Gerichten in der Regel keine Gefährdungsanalyse durchgeführt und die Gewalttätigkeit und Gefährdung, die vom Partner ausgeht wird häufig unterschätzt. Gewalttätig gewordene Partner geben sich regelmäßig freundlich und verhandlungsbereit, bagatellisieren oder verleugnen ihre Gewalthandlungen.
- 4) Die gewaltbetroffene Frau wird als unkooperativ eingeschätzt, da sie aufgrund ihrer psychischen Belastung und ggf. Traumatisierung oft nicht in der Lage ist, ihre Interessen klar zu vertreten und aufgrund ihrer Ängste häufig verschlossen, misstrauisch oder für Außenstehende unverständlich reagiert. Eine Traumatisierung wird häufig nicht erkannt, und es wird auch keine mögliche Retraumatisierung durch eine Mediation in Betracht gezogen.
- 5) Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die mitbetroffenen Kinder werden häufig unterschätzt, da immer wieder davon ausgegangen wird, dass die Gewalt ein exklusives Problem der Eltern darstellt, von dem die Kinder ausgenommen sind und kaum etwas mitbekommen. Tatsächlich stellt häusliche Gewalt **immer** auch eine Kindeswohlgefährdung dar.
- 6) Die Erziehungsfähigkeit eines gewalttätigen Elternteils wird nicht in Frage gestellt, wenn dieser Konflikte mit Gewalt austrägt oder Interessen mit Gewalt durchsetzt. Im Umgang mit Kindern ist dieses Konfliktverhalten als äußerst problematisch zu werten. Ein gewalttätig gewordener Partner hat bereits billigend in Kauf genommen, dass Kinder durch das Miterleben von Gewaltanwendungen belastenden, gegebenenfalls auch traumatisierenden Erfahrungen ausgesetzt wurden. Die mit Partnerschaftsgewalt häufig

² Council of Europe (2011). Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Nicht-amtliche deutsche Fassung von Vertragssammlung des Europarates Nr. 210, Istanbul.

einhergehende psychische Gewalt macht in der Regel auch vor den Kindern nicht Halt und wird in ihrer Auswirkung häufig unterschätzt.

- 7) Laut der repräsentativen Studie zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland sind 55% der Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben, nach der Trennung von dem gewalttätigen Partner Opfer von Stalking durch ihre ehemaligen Partner.³ Die genannte Studie bestätigt darüber hinaus, dass gerade die stalkenden Männer häufig Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten um die gemeinsamen Kinder nutzen, um wieder Zugriff auf die Ex-Partnerin zu erhalten.
- 8) Die Ergebnisse der repräsentativen Studie zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland, nach der gerade nach Gewaltbeziehungen Mütter und Kinder im Rahmen vom Umgangsrecht erneut Gewalt ausgesetzt sind,⁴ finden in den Mediationsverfahren keinerlei Berücksichtigung. Auch im Kontext von Mediationsverfahren findet in der Regel keine Gefährdungsanalyse statt.

Fazit

Auch aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass bei vorliegender Partnergewalt keineswegs automatisch ein Mediationsverfahren in Familiensachen angestrebt werden sollte. Es wird angeführt, dass nach besonderer Prüfung des Einzelfalls und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der von Gewalt betroffenen Person die Mediation ein sinnvoller Weg auch bei vorliegendem Gewalthintergrund sein könne. Weiterhin wird auf die Publikation „Mediation und Beziehungsgewalt“ von Ulla Gläßer verwiesen.⁵

Der *bff* gibt zu bedenken, dass neue Ansätze von Mediationsverfahren, wie sie bei Gläßer beschrieben werden, bislang wenig erprobt sind. Darüber hinaus erscheinen die zu schaffenden besonderen Rahmenbedingungen (z.B. Einzelfallprüfung einschließlich Prüfung des Retraumatisierungsrisikos und des Risikos weiterer Gefährdung, ein besonderes Setting, getrennte Gespräche der beiden Parteien)⁶ nicht flächendeckend umsetzbar zu sein. Noch weniger realisierbar erscheint die unverzichtbare Überprüfung der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen. Da diese Voraussetzungen auf absehbare Zeit nicht gegeben sind, plädiert der *bff* unbedingt dafür, in allen Fällen vorliegender Beziehungsgewalt grundsätzlich von Mediation abzusehen.

Der *bff* gibt darüber hinaus zu bedenken, dass in Strafsachen zu Körperverletzung und sexueller Gewalt, die durch Fremdtäter verursacht wurden, Mediationsverfahren nur selten und oft auch nur einmalig angewandt werden (wie z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich). Die Freiwilligkeit des Opfers, daran teilzunehmen, steht völlig außer Frage. Während Männer erheblich häufiger Gewalt durch Fremdtäter erfahren,⁷ erleben Frauen deutlich häufiger Gewalt durch bekannte und nahestehende Personen.⁸ Die Hemmschwelle, strafrechtliche Schritte gegen bekannte Personen, insbesondere

³ BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland; S. 290

⁴ ebd., cf. S. 291, Diagramm 32

⁵ Gläßer, Ulla (2008): Mediation und Beziehungsgewalt. Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen

⁶ ebd., u.a. S. 499f

⁷ BMFSFJ (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie (Kurzfassung), S.7ff

⁸ BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland; S. 46ff

den eigenen Partner einzuleiten, ist sehr hoch. Gerade wenn es gemeinsame Kinder gibt, verzichten Mütter häufig auf eine Strafanzeige, um ihre Situation in den familienrechtlichen Verfahren nicht zu gefährden. Dies hat zur Folge, dass sich Frauen und insbesondere Mütter nach Gewalterfahrungen häufiger vor dem Familiengericht wiederfinden, als in Strafprozessen. Die geplante Gesetzgebung, Mediation auch bei Fällen häuslicher Gewalt zu stärken, würde also zu einer Ungleichbehandlung von Männern und Frauen führen, da Frauen erheblich häufiger abverlangt würde, sich mit dem Gewalttäter weiterhin intensiv und über einen längeren Zeitraum auseinanderzusetzen.

Kontakt

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (*bff*)

Rungestraße 22-24

10179 Berlin

t: 030 / 32 299 500

f: 030 / 32 299 501

m: info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de